

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Netzwerk Demenz - Hemer**“.
2. Er hat seinen Sitz in Hemer.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Iserlohn eingetragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die spürbare Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Demenz in der Stadt Hemer. Dies soll geschehen durch vielfältige Aktivitäten zur Unterstützung von Betroffenen und ihren Angehörigen.
2. Der Verein bezweckt die Durchführung insbesondere folgender Aktivitäten:
 1. Aufbau eines Demenz – Netzwerkes in Hemer durch Vernetzung aller Akteure aus den kommunalen, politischen, kirchlichen, medizinisch-pflegerischen und anderen bürgerschaftlichen Bereichen. Eine Mitgliedschaft ist keine zwingende Voraussetzung. Jede Zusammenarbeit ist willkommen.
 2. Schaffung und Organisation von Begegnungsstätten für Betroffene und ihre Angehörigen.
 3. Durchführen von und Teilnahme an Informationsveranstaltungen, um auf die besondere Lebenssituation von Menschen mit Demenz aufmerksam zu machen.
 4. Schulung, Begleitung und pflegfachliche Anleitung des ehrenamtlichen Helferkreises für Menschen mit Demenz.
 5. Durchführung von Projekttagen und -wochen.
 6. Erstellung und Pflege von Informationsmaterial und Homepage über die vorhandenen Angebote zur Hilfe und Unterstützung von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind z.B. für Schulungen, künstlerische, musikalische oder sonstige Aktivitäten. Diese bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, er kann auch auf elektronischem Wege gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
6. Mitglieder sind verpflichtet, für den Schriftverkehr ihre Mailadresse anzugeben, und bei eventuellen Änderungen ihrer Adressen oder Bankverbindung diese mitzuteilen.
7. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummern, Mailadresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem Kassierer/in und bis zu drei Beisitzern/innen.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der über die Neubesetzung zu beschließen ist.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - schrittweise Umsetzung der im § 1 Vereinszweck genannten Ziele
 - Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens drei Mal statt. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Einladungsfrist beträgt mindestens fünf Tage, wobei es zur Fristwahrung auf die Absendung der Einladung durch den/die Vorsitzende/n ankommt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder - darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind. Vorstandssitzungen können auch per Video-Konferenz durchgeführt werden.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich bzw. für definierte Aufgaben erhalten sie eine angemessene Entschädigung. Darüber wird die Mitgliederversammlung informiert.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum Ende des 2. Quartals einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt soweit möglich über E-Mail oder Fax, im Übrigen in Textform durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ergänzende Tagesordnungspunkte können durch die Vereinsmitglieder bis 7 Tage vor der Sitzung schriftlich beantragt werden.
3. Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten vor der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Mitgliedsbeiträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel – Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzende/n zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel - Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hemeraner Bürgerstiftung ‚Wenn’s im Leben brennt‘, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hemer, den 27.07.2021

(2. Fassung: geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.07.2021)

Gudrun Gille, Vorsitzende

Hildegard Seidl Schriftführerin